

Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg



**Planfeststellungsbeschluss
vom 29. Juni 2011**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.3-2/4



Memmingen

Anschlussstelle Memmingen Ost

Memmingenberg

Trunkelsberg

Lindau

A 96

Bahnanlagenplan Gewerbegebiet Fliegerhorst Nord

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Auflagen zum Immissionsschutz.....	4
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Auflagen im Rahmen der gehobenen Erlaubnis.....	4
2.2 Anzeige- und Abstimmungspflicht.....	5
2.3 Altlasten.....	5
2.4 Auflagenvorbehalt.....	6
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung	6
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	6
VIII. Sonstige Auflagen	6
1. Denkmalpflege.....	6
2. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	7
3. Drainagen	7
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	7
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	8
X. Entscheidungen über Einwendungen	8
XI. Verfahrenskosten	8
B. Sachverhalt	9
I. Beschreibung des Vorhabens.....	9
II. Vorgeschichte der Planung.....	10
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C. Entscheidungsgründe	12
I. Allgemeines.....	12
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	12
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	13
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
1. Zuständigkeit und Verfahren	13
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	14
1. Allgemeines	14
1.1 Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	14
2. Einhaltung der Planungsschranken.....	14
2.1 Planungsleitsätze	14
2.2 Planrechtfertigung	14

3.	Ermessensentscheidung.....	15
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	15
3.2	Trassenvarianten.....	17
3.3	Ausbaustandard.....	18
4.	Raum- und Fachplanung.....	19
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	19
4.2	Städtebauliche Belange.....	20
5.	Immissionsschutz.....	20
5.1	Lärmschutz.....	20
5.2	Luftreinhaltung.....	22
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	23
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	23
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	23
7.2	Artenschutz.....	25
7.2.1	Verbotstatbestände.....	25
7.2.2	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	26
7.2.3	Arten, die ausschließlich national geschützt sind.....	27
7.2.4	Zusammenfassende Bewertung.....	27
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	28
8.1	Landwirtschaft.....	28
8.2	Forstwirtschaft.....	29
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	29
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	29
9.1	Denkmalpflege.....	29
9.2	Eingriffe in das Eigentum.....	30
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	31
1.	Landratsamt Unterallgäu.....	31
2.	Gemeinde Memmingerberg.....	31
3.	Gemeinde Ungerhausen.....	31
4.	Bezirk Schwaben, Heimatpflege.....	31
5.	Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung.....	32
6.	Wasserwirtschaftsamt Kempten.....	32
7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	32
8.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	32
9.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	33
10.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck.....	33
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach.....	33
12.	Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim.....	34
13.	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Memmingen.....	34
14.	Versorgungsunternehmen.....	35
V.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	36
1.	Anwohner in Künersberg.....	36
2.	Anwohner der Sandstraße.....	37
3.	Anwohner des Sponellenwegs.....	38
4.	Anwohner der Augsburger Straße.....	38
5.	Mitglieder des Gemeinderats Memmingerberg.....	39
6.	Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 338 Gmkg. Memmingerberg.....	40
7.	Eigentümerin der Grundstücke Flurnrn. 258/2 und 272 Gmkg. Memmingerberg.....	41
8.	Eigentümerin des Grundstücks Flurnr. 272/1 Gmkg. Memmingerberg.....	41
VI.	Gesamtergebnis.....	42
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	42
VIII.	Kostenentscheidung.....	42

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	43
I. Rechtsbehelfsbelehrung	43
II. Hinweis zur Bekanntmachung	44

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flurnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.3-2/4

Planfeststellung für die Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Verfügungen und wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. bzw. A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitte (Regelquerschnitte) M 1 : 100 vom 07.07.2010 (Unterlage 6)

Lageplan der Maßnahme M 1 : 2.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 7.1)

Bauwerksverzeichnis vom 07.07.2010 (Unterlage 7.2)

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1 : 5.000 vom 07.07.2010
(Unterlage 7.3)

Höhenplan 1 Achse 1, Umgehung Memmingerberg M 1 : 2.000/200 vom
07.07.2010 (Unterlage 8.1)

Höhenplan 2 Anbindung Kreisverkehr Achse 2, Achse 3, Achse 4 M 1 : 1.000/100
vom 07.07.2010 (Unterlage 8.2)

Höhenplan 3 Anbindung Kreisverkehr Achse 5, Achse 6, Achse 11
M 1 : 1.000/100 vom 07.07.2010 (Unterlage 8.3)

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenplan) M 1 : 2.000 vom
07.07.2010 (Unterlage 12.2)

Grunderwerbsverzeichnis vom 07.07.2010 (Unterlage 14.0)

Grunderwerbsplan 1 (Kreisverkehrsplatz) M 1 : 1.000 vom 07.07.2010
(Unterlage 14.1)

Grunderwerbsplan 2 (freie Strecke) M 1 : 1.000 vom 07.07.2010
(Unterlage 14.2)

Grunderwerbsplan 3 (Augraben) M 1 : 1.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 14.3)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 07.07.2010 (Unterlage 1)

Netzkarte M 1 : 100.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 2.1)

Topografische Karte M 1 : 25.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 2.2)

Übersichtslageplan Maßnahme M 1 : 5.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 3.1)

Übersichtslageplan Varianten M 1 : 5.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 3.2)

Lageplan Bestand M 1 : 2.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 7.0)

Lageplan Varianten 1 - 5 M 1 : 2.000 vom 07.07.2010 (Unterlage 7.4)

Bauwerksskizze Unterführung Geh- und Radweg M 1 : 200 vom 07.07.2010
(Unterlage 10)

Ergebnisse lärmtechnischer Untersuchungen vom 07.07.2010 (Unterlage 11)

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterung vom 07.07.2010
(Unterlage 12.0)

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestand und Konflikt, M 1 : 2.000 vom
07.07.2010 (Unterlage 12.1)

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP - vom
07.07.2010 (Unterlage 12.3)

Verkehrsgutachten vom 07.07.2010 (Unterlage 15)

Niederschrift über den Erörterungstermin am 29.03.2011 und 15.04.2011
(Unterlage 16)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu bauenden öffentlichen Straßen, Straßenbestandteile, Wege oder Wegeteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Landkreis Unterallgäu trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen ist.

V. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Bei der durchgehenden Fahrbahn der MN 17 neu ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes von $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ entspricht.
2. Die Bauarbeiten sowie der dadurch bedingte Baustellenverkehr sollen im Bereich von schutzwürdigen Wohngebieten möglichst in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29.08.2002 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970 sind zu beachten.
Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden müssen, sind sie auf das notwendige Maß zu beschränken.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straße wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Die Einleitung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Auflagen im Rahmen der gehobenen Erlaubnis

- Das über das Sickerbecken zu versickernde Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren

aufweisen. Es darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt werden.

- Der pH-Wert des in den Vorfluter eingeleiteten Niederschlagswassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- Nach Fertigstellung sind die Anlagen durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (psW) nach Art. 61 BayWG abnehmen zu lassen.
- Die Unterhaltung der Auslaufbauwerke sowie der Bachufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen obliegt dem Vorhabensträger.
- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten verboten. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen.

2.2 Anzeige- und Abstimmungspflicht

Baubeginn und -vollendung der planfestgestellten Baumaßnahme sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

2.3 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu zu benachrichtigen.

2.4 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu - Untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.3

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

2. Örtliche Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungsunternehmen zur Abstimmung der erforderlichen Baumaßnahmen und der sonstigen technischen Erfordernisse möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Netzservice GmbH, Lechwehrstr. 13, 86368 Gersthofen,
- LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß,
(Benachrichtigung mindestens 12 Wochen vor Baubeginn),
- Deutsche Telekom AG, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen,
- Stadtwerke Memmingen, Gaswerkstr. 17, 87700 Memmingen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Informationen zum Bauablauf, Einhaltung von Sicherheitsabständen und sonstigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Der Betrieb der Versorgungsunternehmen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen. Die jeweiligen Merkblätter der Versorgungsunternehmen sind zu beachten und die bauausführenden Firmen entsprechend den Erfordernissen zu verpflichten.

3. Drainagen

Drainagen, welche im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder entfernt werden, sind wiederherzustellen und auf ihre Funktion zu überprüfen.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Landkreis Unterallgäu trägt die Kosten des Verfahrens.
Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Verlegung der Kreisstraße MN 17, derzeitige Augsburger Straße in Memmingerberg, nach Norden. Aus der Ortsdurchfahrt (OD) Memmingerberg entsteht eine Umgehungsstraße Memmingerberg. Eingeschlossen in die Planfeststellung sind alle notwendigen Folgemaßnahmen, insbesondere die Neuregelung der verkehrlichen Erschließung einschl. der erforderlichen Entwässerung und der Anpassung der Radwege sowie der gemeindlichen Gehwege an die geänderte Verkehrsführung.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sieht die Planung entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor.

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Memmingerberg und Trunkelsberg beansprucht.

Die Kreisstraße MN 17 ist im Hauptverkehrsnetz des Landkreises Unterallgäu die zentrale Verbindung der Gemeinden Westerheim, Ungerhausen und Memmingerberg einschließlich des jeweiligen Umlands mit dem Oberzentrum Memmingen. Sie ist mit dem übergeordneten Straßennetz (St 2009, 2013 und 2020) verknüpft und hat vor allem seit Inbetriebnahme des Allgäu Airport Verkehrsbedeutung als Autobahnzubringer zur BAB A 96 erhalten. Künftig dient sie auch als Anbindung des geplanten großflächigen Gewerbeareals der Gemeinden Memmingerberg, Hawangen und Benningen südlich der Autobahn A 96.

Die etwa 1,730 km lange Neubaustrecke beginnt am Kreisverkehr bei der Anschlussstelle (AS) Memmingen-Ost der Autobahn A 96 im Norden von Memmingerberg und verläuft von dort zunächst nahezu parallel zur Autobahn in Richtung Osten. Anschließend schwenkt die Trasse nach Süden ab und führt zum Gewerbegebiet "Fliegerhorst Nord". Dort wird nördlich des Gewerbegebietes ein neuer, vorläufig fünfmögiger, Kreisverkehrsplatz geschaffen, mit dem die Anbindung an die bisherige Kreisstraße MN 17 sowie an das übrige vorhandene Straßennetz erfolgt.

Die Entwässerung ist in drei Abschnitte eingeteilt. Im Abschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis 0+030) wird das im Bereich des neuen Kreisverkehrs anfallende nicht breitflächig versickernde Oberflächenwasser in Sicker- und Transportleitungen gesammelt und anschließend über das Regenrückhaltebecken (RRB, BW 3.4.1) gedrosselt in den

Augraben eingeleitet. Im Abschnitt 2 (Bau-km 0+030 bis 0+680) erfolgt die Entwässerung breitflächig über die Bankette. Im Abschnitt 3 (Bau-km 0+680 bis 1+722) erfolgt die Entwässerung über Entwässerungsleitungen längs der Trasse zu einem Absetz- und Rückhaltebecken (BW 3.4.2).

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Verlegung der Kreisstraße MN 17 von der Augsburger Straße nach Norden außerhalb der Bebauung.
- Netzverknüpfung der Kreisstraße MN 17 mit gemeindlichen vorhandenen und geplanten Straßen.
- Anpassung der zukünftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Trunkelsberg.
- Neubau von Geh- und Radwegen im Bereich des Netzverteilers entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Trunkelsberg.
- Rückbau der derzeitigen Straßen Augsburger Straße und Schleifweg.
- Bau einer Geh- und Radwegunterführung als höhenfreie Kreuzung mit der Kreisstraße MN 17.
- Erforderliche Entwässerungsmaßnahmen einschließlich des Baus eines Retentionsbeckens.
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.
- Anpassungs- und Vorsorgemaßnahmen für Versorgungsunternehmen.

II. Vorgeschichte der Planung

Bereits Anfang der 1990er Jahre wurden vom Landkreis Unterallgäu verschiedene Überlegungen für eine Umgehung von Memmingerberg angestellt. Diese Überlegungen wurden während der Planungsphase für den Abschnitt Memmingen-Ost - Erkheim der BAB A 96 intensiviert. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 10.08.2001 wurde die A 96 in diesem Bereich so situiert, dass eine künftige Kreisstraße MN 17 als Umgehungsstraße für Memmingerberg zur Autobahn-AS Memmingen-Ost geführt werden kann. Im Zuge der Trassenfindung, der vielfache Abstimmungen im Gemeinderat Memmingerberg sowie im Kreistag des Landkreises Unterallgäu und auch eine Bürgerbeteiligung vorausgingen, verschob sich die im Wesentlichen der Variante 3 entsprechende Trassenführung weg von der Bebauung nach Osten und führte zur Entwicklung der diesem Beschluss zugrunde liegenden Variante 1. Zur Begründung wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter C.III.3.2 (Planungsalternativen) verwiesen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Landkreis Unterallgäu beantragte mit Schreiben vom 27.07.2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen wurden anschließend auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde nochmals mit den Beteiligten abgestimmt, überarbeitet und in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg sowie der Stadt Memmingen vom 21.09.2010 bis 20.10.2010 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Darüber hinaus haben Privatpersonen Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht und Forderungen erhoben.

Die Forderungen und Einwendungen wurden daraufhin am 29.03.2011 und am 15.04.2011 in Memmingerberg erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen ist (Unterlage 16).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist bei Kreisstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbes. um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Ob bei einer Kreisstraße von einer besonderen Bedeutung i. S. von Art. 36 Abs. 2 BayStrWG auszugehen ist, richtet sich - wenn man die Funktion der Straße im Straßennetz betrachtet - grundsätzlich nach der Affinität der Straße zum übergeordneten, generell planfeststellungspflichtigen Straßennetz. Die hier plangegegenständliche Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg (Neubau) ist planfeststellungspflichtig, da insoweit die besondere Bedeutung i. S. dieser Vorschrift gegeben ist.

Die zu verlegende Kreisstraße MN 17 wird zukünftig als Umgehungsstraße Memmingerberg den übergeordneten Verkehr aus den umliegenden Gemeinden aufnehmen und dem übergeordneten Netz direkt zuführen. Sie wird vor allem den Fernverkehr des Regionalflughafens und des entstehenden Gewerbeareals abwickeln. Die diesem Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich beigefügte Verkehrsuntersuchung der Fa. Modus Consult Ulm vom 07.07.2010 (Unterlage 15) zeigt, dass der plangegegenständlichen Kreisstraße MN 17 in allen der Untersuchung zugrunde liegenden Planungsfällen hinsichtlich ihrer Netzfunktion und ihres Verkehrsaufkommens zweifellos eine besondere Bedeutung zukommt. Deshalb wird sie - auch nach den Maßstäben der obergerichtlichen Rechtsprechung - von Art. 36 Abs. 2 BayStrWG erfasst.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG hatte die Regierung von Schwaben jedoch über die Er-

teilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 6 – 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. dieses Beschlusses enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Verlegung der Kreisstraße MN 17 bei Memmingerberg einschl. ihrer Folgemaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken sind - wie nachfolgend unter C.III. näher dargelegt ist - eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist aufgrund Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl

geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbes. auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Allgemeines

1.1 Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dürfen Kreisstraßen von besonderer Bedeutung nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Planfeststellungspflichtig sind insbesondere Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen. Demzufolge ist der im vorliegenden Verfahren geplante Neubau der MN 17, die den regionalen Verkehr aus dem Bereich Flughafen Memmingerberg/Konversionsgelände zur Bundesautobahn A 96 führen soll, planfeststellungspflichtig.

2. Einhaltung der Planungsschranken

2.1 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2.2 Planrechtfertigung

Die Verlegung der Ortsdurchfahrt Memmingerberg im Zuge der MN 17 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Nach den Aussagen des antraggegenständlichen Verkehrsgutachtens ist bei einer Weiterentwicklung der Gewerbeansiedlung im Bereich des ehemaligen Fliegerhorstgeländes in Memmingerberg sowie bei gleichbleibenden oder steigenden Fluggastzahlen des Regionalflughafens mit einer Verkehrsbelastung in Memmingerberg zu rechnen, welche über das bestehende Ortsstraßennetz nicht

mehr abgewickelt werden kann. Der Analyse-Null-Fall bringt bereits eine Verkehrsbelastung der Augsburgener Straße von bis zu 5200 Fahrzeugen täglich, was in etwa dem Doppelten der durchschnittlichen Verkehrsbelastung einer Kreisstraße entspricht.

Die Verkehrsführung über die neue Trasse entspricht auch am Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Memmingen-Ost noch den gestellten Anforderungen. Der Vorhabensträger legt nachvollziehbar dar, dass der Kreisverkehr ausgehend vom Analyse-Nullfall 2009 noch zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Erst in den Ansätzen des Planungsfalls A.2 erreicht er in der Spitzenstunde die Qualitätsstufe E und damit seine Kapazitätsgrenze (vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 4.3).

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme somit erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl. 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung (C.I.1) und Planrechtfertigung (C.III.2) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, insbesondere die Errichtung einer weiteren Anschlussstelle der A 96 östlich der AS Memmingen-Ost, können nicht zeitnah realisiert werden, um die dargestellte Verkehrsbelastung zu bewältigen. Hinzu kommt, dass auch hier widerstreitende Interessen Dritter bestehen. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Gewichtsbeschränkungen) kann keine der plangegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden, da für den Schwerverkehr keine Ausweichmöglichkeit besteht.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen führt zu keiner existenziellen Gefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Die Lärmbelastungen überschreiten nicht die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die Nullvariante entscheiden zu müssen. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Neubaus der Ortsumfahrung Memmingerberg der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die priva-

ten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Der Vorhabensträger entwarf und bewertete insgesamt fünf Trassenvarianten. Drei Varianten wurden nicht weiter verfolgt: Die Variante 2 sah als Abwandlung der Variante 1 eine direkte Anbindung der Umgehung an die Ortsverbindungsstraße nach Trunkelsberg im Bereich der Autobahnüberführung vor. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Linksabbiegespur südlich der Autobahnüberführung nach Trunkelsberg) und des Flächenverbrauchs (Durchschneidung der Flurnummern 276, 276/1, 276/2 und 278 Gmkg. Memmingerberg) wurde die Planung zugunsten der Variante 1 verworfen. Ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde die Variante 3 mit einer Linienführung unterhalb der Hangkante nordöstlich von Memmingerberg nahe dem Au graben. Die Gründe hierfür lagen vor allem in der Nähe zu den Wohnsiedlungen von Memmingerberg und den negativen Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet. Hier ergaben alle anderen Trassenvarianten eindeutige Vorteile. Eine Variante 5 sah vor, den neuen Kreisverkehrsplatz beim Fliegerhorstgelände weiter nordöstlich zu platzieren. Diese Variante hätte allerdings zusätzliche Flächen benötigt, da die Zubringeräste länger geworden wären und stärkere Grundstücksdurchschneidungen zur Folge gehabt hätten. Hinzu kam, dass eine Verlegung des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Nordosten bei den Fahrbeziehungen unnötige Umwege hervorgerufen hätte, was letztlich auch eine geringere Akzeptanz der Neutrassierung bei den Verkehrsteilnehmern hervorrufen kann. Letztlich war auch eine schlechtere Erkennbarkeit bei der Zufahrt auf den Kreisverkehr ein negativer Entscheidungsgrund, da er überwiegend von tiefer liegenden Zubringerästen angefahren würde. Aus diesen Gründen wurde die Variante 5 ebenfalls verworfen.

Der Variantenvergleich befasste sich daher mit den Varianten 1 und 4.

Die planfestgestellte Variante 1 beginnt mit einem zentralen Netzverteiler in Form eines 5-armigen Kreisverkehrs nördlich des Konversionsgeländes. Sie verläuft dann oberhalb der Hangkante zunächst parallel westlich der Ortsverbindungsstraße Memmingerberg-Trunkelsberg, um dann – zunächst auf der Linie des Feldweges Flurnr. 275 Gmkg. Memmingerberg – in einem 90 Grad-Bogen parallel zur BAB A 96 zu verschwenken. Die Trasse verläuft dann in ca. 50 m Abstand von der Autobahn entfernt bis zum bestehenden Park&Ride-Platz bei Künersberg.

Dort erfolgt dann die Anbindung an die BAB A 96 über einen bereits bestehenden Anschlussast am Kreisverkehrsplatz der Anschlussstelle Memmingen-Ost.

Die Variante 4 verläuft zunächst wie die Variante 1 mit einem Netzverteiler und einer Linienführung nahe der Ortsverbindung nach Trunkelsberg und einer Verschwenkung entlang der BAB A 96. Auf Höhe des westlichen Ortsendes von Trunkelsberg wird die Variante 4 dann über die BAB A 96 auf die Kreisstraße MN 15 geführt und verläuft auf dieser in Richtung Süden auf die Anschlussstelle Memmingen-Ost zu.

In der Abwägung der Varianten 4 und 1 musste die Variante 4 ausscheiden. Zwar liegt in Variante 4 ein gewisser Vorteil der Verkehrsführung dahingehend vor, dass der von der BAB A 96 aus München kommende bzw. in Richtung Memmingen abfließende Verkehr bereits nördlich der Autobahn abgewickelt werden kann und damit nicht zusätzlich den Kreisverkehr an der Anschlussstelle Memmingen-Ost belastet. Allerdings wirkt sich dieser entlastende Effekt nicht maßgeblich auf die Qualitätsstufe des Kreisverkehrs aus und bewirkt für den Fall einer Überlastung dessen lediglich eine minimale zeitliche Verschiebung dieses Ereignisses.

In der weiteren Abwägung überwiegen jedoch die Nachteile der Variante 4. Sie ist zum Einen wesentlich teurer als die Variante 1. Dies liegt vor allem in dem zusätzlichen Brückenbauwerk über die Autobahn begründet, aber auch am längeren Streckenverlauf durch die Verschwenkung in Richtung Trunkelsberg. Die Mehrkosten betragen ca. 3,8 Mio. EUR. Hinzu kommen beim Bau Einschränkungen im Autobahnbetrieb, verbunden mit Umleitungsstrecken über die Trassen der MN 15 bzw. MN 17 mit Lärm- und Immissionsauswirkungen für die Anlieger dieser Straßen. In den Auswirkungen auf das Landschaftsbild schneidet die Variante 4 ebenfalls schlechter ab. Durch die Notwendigkeit einer höhenfreien Kreuzung der Autobahn A 96 entstünde auf der Gemarkung Memmingerberg ein bis zu 10 Meter hoher Damm, welcher einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Nach alledem stellt sich die Variante 1 als vorzugswürdig dar.

3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Kreisstraße MN 17 neu entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den Stand der Technik wider

und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Der neu zu bauende Straßenabschnitt der MN 17 erhält auf der gesamten Baulänge einen Regelquerschnitt (RQ) 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Verlegung der Kreisstraße MN 17 (derzeitige Augsburgener Straße in der Gemeinde Memmingerberg) nach Norden und die damit verbundene Schaffung einer Ortsumgehung von Memmingerberg entspricht auch den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - A I 1.1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich, welche mit der vorliegenden Maßnahme sichergestellt wird (vgl. LEP B V 1.4.1 (G)). Auch wird damit den einschlägigen Zielen des Regionalplans der Region Donau-Iller (RP 15) entsprochen. Dieser sieht vor, dass das Straßennetz in der Region im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden soll, wobei u.a. auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten der vom Durchgangsverkehr belasteten Gemeinden hingewirkt werden soll (vgl. RP 15 B IX 2.1.1).

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf überörtliche Belange der Raumordnung sind nicht zu erwarten. Zwar führt die hier gegenständliche Baumaßnahme durch die vollständige Neutrassierung zu einer Beeinträchtigung des Naturraumes und Landschaftsbildes sowie zu einem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen sowie eine auf Eingriffsminimierung ausgelegte Trassengestaltung lassen sich die Beeinträchtigungen vorstehender Festlegungen jedoch auf ein landesplanerisch verträgliches Maß reduzieren so dass den normativen Anforderungen des LEP entsprochen werden kann (vgl. LEP B I 2.2.1 (G) und B I 2.2.2 Abs. 1 (G)).

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht auch nicht der örtlichen Bauleitplanung der betroffenen Kommunen. Die Gemeinden Memmingerberg, Trunkelsberg und Ungerhausen haben keine Einwände aus bauleitplanerischen Gründen vorgebracht. Zwar kann eine Gemeinde die Verletzung ortsplanerischer Interessen auch dann geltend machen, wenn diese Interessen noch nicht in einem verbindlichen Bauleitplan ihren Niederschlag gefunden haben. So liegt eine nachhaltige Störung der gemeindlichen Bauleitplanung vor, wenn von der Fachplanung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die kommunalen Planungen ausgehen, so dass die Weiterentwicklung der Gemeinde nachhaltig behindert wird (Zeitler, Art. 38 BayStrWG m. w. N). Vorliegend wird jedoch eine Weiterentwicklung der vorbereitenden Bauleitplanung gerade nicht durch die planfestgestellte Trasse nachhaltig verhindert. Vielmehr kann durch Schallschutzmaßnahmen im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung der planfestgestellte Streckenabschnitt entsprechend den Anforderungen an den entsprechenden Gebietscharakter in ihren Emissionen beschränkt werden. Der gegenständlichen Planfeststellung stehen insoweit auch die Regelungen der §§ 7 und 37 BauGB nicht entgegen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Neubau der Ortsumfahrung Memmingerberg ist auch mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Danach sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße und unterliegt somit dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV, die Grenzwerte des § 2 der Verordnung sind einzuhalten.

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der oben bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Im vorliegenden Fall hat der Landkreis Unterallgäu durch das Büro Hils-Consult mit Datum 07.07.2010 eine schalltechnische Berechnung durchführen lassen, bei der die zukünftige Schallimmissionssituation nach Durchführung des Vorhabens festgestellt wurde (Unterlage 11). Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) und der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97). Basis für die Ermittlung war die für den Planungsabschnitt von Modus Consult erstellte Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2025 (Unterlage 15). Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für alle neu- bzw. auszubauenden Straßenabschnitte ein Splitt-Mastix-Asphalt mit einem Korrekturfaktor von $D_{StrO} = -2$ dB(A) nach RLS-90 als Straßenoberfläche angenommen.

Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass für die planfestgestellte Variante keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Ein Anspruch auf aktiven Schallschutz an der Straße oder auf passiven Lärmschutz am Gebäude besteht daher nicht.

Soweit von Anwohnern im Rahmen der Anhörung trotzdem Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen gestellt wurden, werden diese, mit Ausnahme der Maßnahmen auf Flurnr. 1440/1 Gemk. Memmingerberg, zurückgewiesen.

Die Verwendung eines lärmindernden Belags, der mind. den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) entspricht, ist durch die Auflage Nr. A.V.1. im Tenor dieses Beschlusses sichergestellt. Sie entspricht auch der Forderung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, das die Ergebnisse der vom Vorhabensträger vorgelegten schalltechnischen Berechnungen im Übrigen bestätigt.

Da das plangegegenständliche Bauvorhaben schutzwürdige Wohngebiete berührt, sollen die Bauarbeiten sowie der dadurch bedingte Baustellenverkehr in diesen Bereichen möglichst auf ein Mindestmaß beschränkt und in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29.08.2002 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970 sind zu beachten. Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden müssen, sind sie auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Auflage Nr. A.V.2. dient dem Schutz der Anwohner und soll den entstehenden Baulärm auf ein Mindestmaß reduzieren.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48 a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Das Büro Hils-Consult hat mit Gutachten vom 07.07.2010 die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen – MLuS-02“ (Version 6.0e vom 26.04.2005) der Forschungsgesell-

schaft für Straßen- und Verkehrswesen abgeschätzt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen deutlich unterschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Der Bau der Ortsumfahrung Memmingerberg im Zuge der MN 17 steht im Planungsabschnitt auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes in Einklang. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Unterallgäu hat ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG erteilt. Zu den Anforderungen der Wasserwirtschaft wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten unter Ziff. C.IV.6. unten verwiesen.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in Unterlage 12 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt und die Vorbelastungseffekte der nahe gelegenen BAB A 96 maximal ausnutzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das

Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet. Eine Verkammerung von Naturräumen zwischen der BAB A 96 und der planfestgestellten Ortsumgehung wird auf ein Minimum reduziert. Der Talraum wird durch die Linienführung größtmöglich geschont.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für den Bau der Ortsumfahrung Memmingerberg im Zuge der MN 17 kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG).
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflan-

zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),

Pflanzenarten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Säugetiere:

Abendsegler	Großes Mausohr
Kleiner Abendsegler	Mausohr
Breitflügelfledermaus	Rauhautfledermaus
Fransenfledermaus	Zweifarbfliegenfledermaus
Kleine Bartfledermaus	Zwergfledermaus

Tagfalter:

Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Reptilien:

Zauneidechse

Vögel:

Amsel	Mauersegler
Bachstelze	Mäusebussard
Blaumeise	Mehlschwalbe
Buchfink	Mönchgrasmücke
Buntspecht	Rabenkrähe
Dohle	Rauchschwalbe
Elster	Rotkehlchen
Feldlerche	Rotmilan
Feldsperling	Saatkrähe
Fitis	Schwarzmilan
Gartengrasmücke	Singdrossel
Gimpel	Sommergoldhähnchen
Gierlitz	Sperber
Goldammer	Star
Grünfink	Steinschmätzer
Hausrotschwanz	Stieglitz
Haussperling	Turmfalke
Heckenbraunelle	Wacholderdrossel
Kiebitz	Wintergoldhähnchen
Kohlmeise	Zilpzalp

7.2.3 Arten, die ausschließlich national geschützt sind

Es wurden keine ausschließlich national geschützten Arten nachgewiesen.

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der o. g. und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Europäischen Vogelarten nach Art. 1

der Vogelschutz-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.3) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung darstellt, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht zwar Grundeigentum, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird (im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 14 – verwiesen) und beeinträchtigt damit die Belange der Landwirtschaft. Es werden insgesamt ca. 8 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sowie ca. 1,25 ha während der Baumaßnahme vorübergehend beansprucht. Hierbei handelt es sich um überwiegend mittel ertragsfähige Dauergrünland- und Ackerflächen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in der vorliegenden Planung so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat in seiner Stellungnahme vom 21.10.2010 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Bedenken des Bayerischen Bauernverbandes mit Schreiben vom 28.10.2010 galten im Wesentlichen dem begleitenden landwirtschaftlichen Wegenetz. Diesbezüglich konnte aber im Erörterungstermin Einvernehmen erzielt werden. Eine Existenzgefährdung durch die Flächeninanspruchnahme wurde von keinem landwirtschaftlichen Betrieb geltend gemacht.

8.2 Forstwirtschaft

Durch die planfestgestellte Trasse werden keine Waldflächen betroffen.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Die Jagdausübung wird durch die Maßnahme nicht unzumutbar beeinträchtigt, da die Trasse überwiegend in der Nähe bereits bestehender Verkehrswege verläuft, welche bereits jetzt ein Hindernis für den Wildwechsel darstellen.

Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2010 verschiedene Auflagenvorschläge gemacht. Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 10.02.2011 die Einhaltung der entsprechenden Auflagen zugesagt. Der unter Ziff. 8 der Stellungnahme vorgeschlagene Auflagenvorbehalt wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor (vgl. A.VII.3). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 25.10.2010 dargestellten Gegebenheiten (vorgeschichtliche Siedlung, Denkmalliste D-7-8027-0084) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für

Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VII.3 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VII.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

9.2 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen, sind nicht aufgeführt.

1. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erteilt mit Schreiben vom 20.10.2010 das wasserrechtliche Einvernehmen gem. § 19 WHG.

2. Gemeinde Memmingerberg

Die Gemeinde Memmingerberg stimmt dem Neubau der Ortsumfahrung zu. Es wird angeregt, die Lärmschutzwand neben den Garagen auf Flurnr. 1440/1 Gemk. Memmingerberg bis zur Einmündung in die Künersbergerstraße zu verlängern. Der Vorhabensträger sagt dies im Rahmen des Erörterungstermins zu.

3. Gemeinde Ungerhausen

Die Gemeinde Ungerhausen stimmt mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss der Planfeststellung zu. Sie fordert eine Beschilderung an der Anschlussstelle Holzgünz mit dem Hinweis zur Abfahrt Flughafen über die Anschlussstelle Memmingen-Ost. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und daher hier zurückzuweisen.

4. Bezirk Schwaben, Heimatpflege

Die Heimatpflege des Bezirks Schwaben regt an, die Trassenvariante 3 näher zu untersuchen. Hierzu wird auf die oben dargestellte Wahltrassenentscheidung verwiesen.

5. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Fischereifachliche Belange werden durch das Vorhaben kaum tangiert, da es sich beim einzig betroffenen „Au graben“ um einen nicht ständig wasserführenden Graben handelt, welcher daher keinen Lebensraum für Fische darstellt. Die Auflagenvorschläge wurden aufgenommen.

6. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 28.10.2010 und ergänzend mit Schreiben vom 22.02.2011 Stellung genommen. Die Forderungen des WWA wurden am 05.04.2011 zwischen dem Vorhabensträger (vertreten durch das Ingenieurbüro für Wasser- und Abwassertechnik IWA GmbH) und dem WWA nochmals besprochen und ein Einvernehmen erzielt. Die Auflagenvorschläge wurden in die Planfeststellung aufgenommen.

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayer. Landesamt für Umwelt bezieht seine Stellungnahme vom 03.11.2010 auf die immissionsschutzfachliche Beurteilung und die schalltechnische Untersuchung des Büro Hils-Consult. Hierbei wird das Ergebnis bestätigt, dass bei keinem der bezüglich des Neubaus der Ortsumfahrung Memmingerberg betrachteten Anwesen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erreicht werden und sich daher kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt. Dies gilt auch für den Summenpegel mit der BAB A 96. Auch die Abschätzung der Luftreinhal tung wurde überprüft und im Ergebnis bestätigt.

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 09.09.2010 zu dem Vorhaben Stellung genommen und auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals im Planungsgebiet bzw. in Trassennähe hingewiesen, das zu schützen und zu erhalten sei. Es fordert Bodeneingriffe so gering wie möglich zu halten und Bodendenkmäler im Bereich der überplanten Flächen vorgeifend oder baubegleitend zu ergraben und zu dokumentieren. Noch nicht entdeckte Bodendenkmäler, die im Trassenbereich zu erwarten seien, seien vor einer undokumentierten Zerstörung zu schützen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Zum Schutz der Bodendenkmäler wurde bayernweit eine einheitliche Regelung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern getroffen, die mit der Auflage A.VIII. des Beschlusses umgesetzt wurde. Den Forderungen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege wird damit weitestgehend Rechnung getragen.

9. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erhebt keine Bedenken. Es erklärt sich bereit, im Bedarfsfall ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu unterstützen, um die Auswirkungen der Grundstücksdurchschneidungen zu minimieren. Der Vorhabensträger erklärte im Erörterungstermin, hierzu erst das Grunderverfahrensverfahren abwarten zu wollen.

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck beurteilt fachliche Belange der Forstverwaltung. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind keine Waldflächen betroffen.

11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Es fordert, die Erschließung angrenzender und betroffener landwirtschaftlicher Nutzflächen während und nach der Bauphase sicherzustellen. Zur Vermeidung von Nachteilen durch die Grundstückszerschneidungen wird ein Bodenordnungsverfahren angeregt. Die Entwässerungseinrichtungen der neuen Trasse sollen so gestaltet werden, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Drainageeinrichtungen und vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke sollen nach der Bauphase ggf. wiederhergestellt werden. Angrenzende Ausgleichsflächen sollen so rechtzeitig gepflegt werden, dass die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht durch Überwuchs und Samenflug beeinträchtigt werden. Dies solle in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Der Vorhabensträger sichert die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke, die fachgerechte Pflege der Ausgleichsflächen sowie die Erreichbarkeit der Grundstücke während und nach der Bauphase zu.

12. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim

Der Bauernverband wies in seiner Stellungnahme auf die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nach der Realisierung der planfestgestellten Maßnahme hin und forderte, die Zuwegungen auch während der Bauphase zu erhalten. Der Vorhabensträger sichert dies uneingeschränkt zu.

13. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Memmingen

Der Bund Naturschutz erhob mit Schreiben vom 26.10.2010 Einwände gegen das Vorhaben. Er trägt vor, es ermangele insgesamt eines übergreifenden Verkehrskonzeptes, welches den Osten Memmingens erfasst. Es werde befürchtet, dass nicht aufeinander abgestimmte Verkehrsprojekte verwirklicht würden, welche sich langfristig gegenseitig überflüssig machten und so letztlich Flora und Fauna ohne Grund zerstört würden. Ferner wird vorgetragen, dass die planfestgestellte Anschlussführung der MN 17 neu an den Kreisverkehrsplatz im Westen mangels Leistungsfähigkeit dessen nicht machbar sei. Vorgeschlagen wird die Verwirklichung einer modifizierten Variante 4.

Ein weiterer Autobahnanschluss zwischen Trunkelsberger Brücke und Hasenloh wird abgelehnt.

Mit einem weiteren, nach Ablauf des Einwendungsverfahrens eingegangenen, Schreiben vom 15.04.2011 wird von letztgenannter Einwendung Abstand genommen und ein beschleunigtes Verfahren zur Verwirklichung des Autobahnanschlusses bei Trunkelsberg gefordert. Ferner wird in diesem Schreiben noch eine weitere Trassierung einer MN 15 neu von diesem neuen Autobahnanschluss in Richtung Süden bis zur Umfahrung Benningen mit Anschluss über einen Kreisverkehr beim Kreuzungspunkt der Ortsverbindung Benningen-Hawangen und der neuen Ortsumfahrung Benningen vorgeschlagen.

Zur Begründung wird weiter angeführt, dass die MN 17 neu für Memmingerberg keine echte Verkehrsentlastung bringe und die Lärmbelastung unter Einbeziehung von Flugverkehr und BAB A 96 äußerst kritische Werte erreiche.

Diese Einwände sind zurückzuweisen. Zur Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs bei der Anschlussstelle Memmingen-Ost wird auf den Variantenvergleich oben verwiesen. Der zusätzlich geforderte Autobahnanschluss ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und in seiner Realisierung nicht absehbar. Die zunächst geforderte Variante 4 ist wegen des erforderlichen Brückenbaus zu teuer und rückt zu nahe an die Ortslage von Trunkelsberg heran. Der Neubau der MN 15 ist als Kreisstraßenbau eine Angelegenheit des Landkreises Unterallgäu als Baulastträger, welche mit dem planfestgestellten Vorhaben nicht verbunden werden kann. Der Anschluss an die Ortsumfahrung Benningen greift in das bereits planfestgestellte Vorhaben ein und würde dort zusätzlich zum Bau der Staatsstraße weitere Betroffenheiten auslösen. Auch fände hier ebenso ein Flächenverbrauch statt.

14. Versorgungsunternehmen

- Stadtwerke Memmingen

Die Stadtwerke Memmingen haben mit Schreiben vom 18.10.2010 darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Verlegung der MN 17 Gas- und Wasserleitungen der Stadtwerke befinden. Es wird eine vorsichtige Vorgehensweise und eine Einbeziehung in die Planung und Ausführung gefordert. Dieser Forderung wurde mit der Auflage A.VIII.2. Rechnung getragen.

- Gemeinde Memmingerberg

Im Bereich der Augsburgsberger Straße und des Schleifwegs befinden sich eine Wasserleitung sowie ein Abwasserkanal der Gemeinde Memmingerberg. Der Vorhabensträger sichert zu, auf diese Sparten Rücksicht zu nehmen.

- Telekom / Kabel Deutschland

Der Vorhabensträger hat sich bereits im Zuge der Vorentwurfserstellung mit den Telekommunikationsunternehmen abgestimmt.

- LEW

Die vorhandene LEW-Stromleitung wird bereits bei Beginn der Baumaßnahmen angepasst.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Anwohner in Künersberg

Die Anwohner von Künersberg fordern eine Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere vor dem Lärm der Abfahrt der A 96 in Fahrtrichtung München. Sie bemängeln, dass an der Einmündung der Künersberger Straße in die neue Ortsumfahrung ein Linksabbiegen in Richtung Kreisverkehr durch das Verkehrsaufkommen und durch die Vorfahrt der Ortsumfahrung nur mehr erschwert möglich sei. Ferner rügen sie, die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verkehrsgutachten seien unrichtig. Die Anbindung der Ortsumfahrung an den Kreisverkehrsplatz bei der Anschlussstelle Memmingen-Ost führe zu einer Überlastung der Leistungsfähigkeit dieses Verkehrsknotenpunktes. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und die Verkehrsprognosen werden insgesamt angezweifelt.

Der Landkreis Unterallgäu trägt der Forderung nach einer Verbesserung des Lärmschutzes an der Abfahrt Memmingen-Ost in Fahrtrichtung München dadurch Rechnung, dass er eine Lärmschutzeinrichtung im westlichen Anschluss an die Garagengebäude auf der Flurnr. 1440/1 Gmkg. Memmingerberg zusichert.

Die weiteren Einwände sind zurückzuweisen.

Selbst wenn nach dem Bau der Ortsumfahrung ein Einmünden von der Künersberger Straße aus künftig erschwert wird, so ist dies mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers zu vereinbaren, dass ein Grundstück nur Anspruch auf eine Anbindung, nicht aber zwingend auf eine optimale Anbindung hat. Dies ist vorliegend jedenfalls gewährleistet.

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes betrifft die Anwohner der Künersberger Straße allenfalls indirekt als Verkehrsteilnehmer. Andere Belange, insbesondere die Qualitätsstufe der Verkehrsabwicklung in den verschiedenen Planungsfällen, betreffen zwar die Planrechtfertigung, aber nicht die Rechtsstellung der Bewohner von Künersberg. Diese Qualitätsstufen sind hinzukommend auch vom Vorhabensträger nachvollziehbar dargestellt und beeinträchtigen daher die Planrechtfertigung nicht (vgl. oben C.III.2.2). Die dieser Berechnung zugrunde gelegten Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen und Verkehrsprognosen werden dabei seitens der Planfeststellungsbehörde nicht angezweifelt.

Zu den Einwänden den Verkehrslärm betreffend wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz verwiesen.

2. Anwohner der Sandstraße

Die Anwohner der Sandstraße fordern ebenso wie die Anwohner in Künersberg eine Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen von der Abfahrt der A 96 in Fahrtrichtung München. Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs und die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sowie die Verkehrsprognose werden ebenfalls angezweifelt. Die Trasse wird für eine spätere Anbindung der Gemeinde Benningen als nicht leistungsfähig genug erachtet. Ferner wird der Informationsfluss gegenüber den Bürgern und gegenüber dem Gemeinderat Memmingerberg sowie innerhalb der Gremien des Vorhabensträgers kritisiert. Gefordert werden der sofortige Bau des neuen Autobahnanschlusses im Osten von Memmingerberg und die Verlegung des neuen Kreisverkehrs im Osten des Plangebietes.

Der Landkreis Unterallgäu trägt der Forderung nach einer Verbesserung des Lärmschutzes an der Abfahrt Memmingen-Ost in Fahrtrichtung München dadurch Rechnung, dass er eine Lärmschutzeinrichtung im westlichen Anschluss an die Garagengebäude auf der Flurnr. 1440/1 Gmkg. Memmingerberg zusichert.

Die weiteren Einwände sind zurückzuweisen.

Die kommunalpolitischen Vorgänge, insbesondere die Information des Gemeinderats von Memmingerberg und der Gremien des Vorhabensträgers ist kein Belang der einzelnen Bürger und löst keine individuelle Betroffenheit oder gar eine Rechtsverletzung aus.

Zur Forderung nach einem Autobahnanschluss im Bereich Hasenloh wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4 verwiesen.

Die Lage des Kreisverkehrs im Osten des Plangebietes ist derart weit von den Einwendungsführern entfernt, dass durch Lärmimmissionen nicht einmal eine Rechtsbeeinträchtigung zu befürchten ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz verwiesen.

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes betrifft die Anwohner der Sandstraße - ebenso wie die Anwohner der Künersberger Straße - allenfalls indirekt als Verkehrsteilnehmer. Bezüglich der Qualitätsstufe der Verkehrsabwicklung in

den verschiedenen Planungsfällen wird auf die Einwendungen der Anwohner der Künersberger Straße verwiesen.

3. Anwohner des Sponellenwegs

Die Anwohner des Sponellenwegs wenden ebenfalls ein, durch den Verkehrslärm der planfestgestellten Ortsumfahrung unzumutbar beeinträchtigt zu werden. Ferner werden Wertverluste der Immobilien und die Zerstörung eines Naherholungsgebietes als Einwände aufgeführt.

Zu den Einwänden den Verkehrslärm betreffend wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz verwiesen.

Bezüglich des Wertverlustes der Immobilien wurde nicht substantiiert vorgetragen, inwieweit sich dieser Wertverlust in Anbetracht der 150 - 400 m vom Sponellenweg entfernt liegenden Ortsumfahrung niederschlagen solle. Im Übrigen ist hier auch auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu verweisen, welches für derart gelagerte Fälle keinen Ausgleich vorsieht.

Der Einwand der Zerstörung eines Naherholungsgebietes wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat im Rahmen seiner planerischen Gestaltungsfreiheit ganz bewusst eine Linienführung oberhalb der Hangkante des Augrabens gewählt, um diesen Naturraum frei zu halten. Die Trasse bewegt sich überwiegend entlang des durch die BAB A 96 vorbelasteten Raums und verschwenkt erst weit im Osten in maximaler Entfernung der Ortslage Memmingerberg in Richtung Süden. Damit verbleibt für das Naherholungsgebiet am Augrabens noch ein ausreichend großes Gebiet.

4. Anwohner der Augsburgener Straße

Die Anwohner der Augsburgener Straße wenden sich gegen die Lage des Kreisverkehrs beim Gewerbegebiet „Fliegerhorst Nord“. Angeführt wird eine höhere Lärmbelastung der Anwesen am östlichen Ortseingang von Memmingerberg und der nach dem Bau der Ortsumfahrung verbleibende Kraftfahrzeugverkehr auf der Augsburgener Straße. Diese Einwände werden zurückgewiesen. Zur Lage des Kreisverkehrsplatzes und den damit verbundenen Lärmemissionen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 5 verwiesen. Die zukünftigen Verkehrszahlen auf der Augsburgener Straße sind vor allem durch Quell- und Zielverkehr in-

nerhalb der Gemeinde Memmingerberg und den Fahrbeziehungen zwischen Memmingen und dem Fliegerhorstgelände bedingt. Nachdem die Augsburgische Straße für diese Fahrbeziehungen auch weiterhin die kürzeste Verbindung bleiben wird, kann sie diesbezüglich nicht durch eine Ortsumfahrung entlastet werden. Dies würde sich allerdings auch nicht anders ergeben, wenn der geforderte Autobahnanschluss bei Hasenloh verwirklicht würde, da diese Verkehrsführung keine Alternativroute für den genannten Verkehr auf der Augsburgischen Straße darstellt.

5. Mitglieder des Gemeinderats Memmingerberg

Von einem Mitglied des Gemeinderats Memmingerberg wurde eingewendet, dass der neue Kreisverkehrsplatz im Osten der Ortsumfahrung auf der Trasse der Ortsverbindung nach Trunkelsberg in Richtung Nordosten verschoben werden solle. Zur Begründung führte er aus, dass durch die Brems- und Beschleunigungsvorgänge Lärmemissionen hervorgerufen würden, welche die naheliegenden Wohngebäude beeinträchtigten. Außerdem bewirke die planfestgestellte Lage des Kreisverkehrsplatzes die gewünschte Verkehrsverlagerung auf die Ortsumfahrung nicht in vollem Maße, da viele Verkehrsteilnehmer dann wieder den naheliegenderen Weg durch Memmingerberg in Richtung Westen wählen würden.

Diese Einwände sind zurückzuweisen. Die Lage des Kreisverkehrs an diesem Tiefpunkt bringt Vorteile in der Verkehrssicherheit, da der Kreuzungspunkt für ortsunkundige Kraftfahrer frühzeitig erkannt wird. Die Bremsvorgänge erzeugen lediglich bei Lkw ein Geräusch bei Verwendung der sog. Motorbremse, welches jedoch bei modernen Fahrzeugen nicht mehr signifikant wahrnehmbar ist. Brems- und Beschleunigungsgeräusche werden im Übrigen durch die geringeren Fahrgeschwindigkeiten im Bereich des Kreisverkehrs kompensiert, eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich und daher in der Rechenvorschrift auch nicht vorgesehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung ohne Abschirmung zum Kreisverkehr liegt an der Augsburgischen Straße ca. 250 - 300 m entfernt. Die Geräuschemissionen des Kreisverkehrs werden daher vom Verkehrslärm der Augsburgischen Straße vollständig überlagert.

Die vom Einwendungsführer vorgebrachten Verkehrsströme, welche wegen des weiter südlich platzierten Kreisverkehrs weiterhin durch die Ortslage von Mem-

mingerberg fahren würden, sind die Fahrten von Memmingen zum Gewerbegebiet „Fliegerhorst Nord“, zum Flughafen nach Ungerhausen sowie von der Memmingerberger Ortsmitte zusätzlich nach Trunkelsberg. Dieser Verkehr wird aber unabhängig von der Lage des Kreisverkehrs auch in Zukunft über die Augsburger Straße fließen. Der Verkehr von Trunkelsberg zur Anschlussstelle Memmingen-Ost bzw. nach Memmingen verbleibt dagegen ohnehin nördlich der Autobahn.

6. Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 338 Gmkg. Memmingerberg

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks fordert eine Verlegung der südlichen Anbindung des neuen Kreisverkehrsplatzes (Bauwerk 1.13.2) um ca. 60 Meter, um die Durchschneidung seiner Grünlandfläche zu verkleinern und die nutzbare Restfläche im Osten zu vergrößern. Ferner bewirtschaftete der Einwendungsführer als Pächter die Flächen nördlich des neuen Kreisverkehrsplatzes und erleide daher durch die Zerschneidung dieser Fläche Bewirtschaftungsschwierigkeiten für seinen Milchviehbetrieb.

Die Einwände sind zurückzuweisen. Fragen des Grunderwerbs sind in einem eigenen Verfahren zu klären. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnr. 338 Gmkg. Memmingerberg ist notwendig und die Planung der Trassenführung ausgewogen. Die Lage der Anschlussäste am Kreisverkehr wird durch ihre Zahl und ihre Abstände zueinander festgelegt. Die Planfeststellung erfasst zwar nur fünf Anschlussäste, allerdings ist im Süden ein weiterer Ast in das Gewerbegebiet „Fliegerhorst Nord“ vorgesehen, der vom Baulastträger dieser Erschließung angeschlossen wird. Dies bedingt wiederum die Lage des vom Einwendungsführer bemängelten Anschlusses, so dass hier keine Trassierungsalternativen zur Verfügung stehen. Im Übrigen hat das Grundstück bereits bisher eine sehr ungünstige Form. Durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes wird die längste Spitze des dreieckigen Grundstücks abgeschnitten, was letztlich für eine Grünlandfläche keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsmöglichkeit darstellt.

Der Einwand bezüglich der Pachtflächen ist ebenfalls zurückzuweisen. Gepachtete Nutzflächen können bei einer dauerhaften Inanspruchnahme nur dann abwägungserheblich ins Gewicht fallen, wenn sie längerfristig dem Betrieb zur Verfügung stehen und die planfestgestellte Straße für den Betrieb insgesamt zu mehr als 5 % Flächenverlust führt und damit eine Existenzgefährdung eintreten kann.

Dies ist hier nicht der Fall. Beim Einwendungsführer würde dies bedeuten, dass mindestens 2,25 ha seiner Betriebsfläche dauerhaft wegfielen und nicht durch Ersatzflächen auszugleichen sind. Er hat allerdings weder in seinem Einwendungsschreiben eine Existenzgefährdung geltend gemacht noch den hierzu vorgesehenen Erfassungsbogen, der ihm mit Schreiben vom 30.03.2011 übersandt wurde, an die Planfeststellungsbehörde zurückgeschickt.

7. Eigentümerin der Grundstücke Flurnrn. 258/2 und 272 Gmkg. Memmingerberg

Die Eigentümerin der Grundstücke Flurnrn. 258/2 und 272 Gmkg. Memmingerberg wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer landwirtschaftlichen Flächen und beruft sich auf ihr Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG. Das Grundstück Flurnr. 258/2 befindet sich südlich der BAB A 96 bei Bau-km. 0+900 bis 1+1020. Es hat derzeit eine Trapezform und wird nach dem Bau der Ortsumfahrung eine Dreiecksform haben, wobei ca. 1/3 der Fläche beansprucht bzw. abgeschnitten wird. Das Grundstück Flurnr. 272 liegt nördlich des neuen Kreisverkehrsplatzes bei Bau-km. 0+140 bis 0+220 und wird durch die Trasse mittig in zwei trapezförmige Restflächen zerteilt.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke liegt im Planungsermessen des Vorhabensträgers. Die Lage der planfestgestellten Trasse orientiert sich an den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau, welche bestimmte Trassierungselemente vorgibt, von welchen aus Gründen der sicheren Verkehrsführung nicht abgewichen werden kann. Beim Grundstück Flurnr. 258/2 hat der Vorhabensträger bereits möglichst nahe der Autobahn trassiert, musste aber aus den eben genannten Gründen diese Linienführung wählen. Zur Lage des Kreisverkehrsplatzes wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5 verwiesen.

8. Eigentümerin des Grundstücks Flurnr. 272/1 Gmkg. Memmingerberg

Die Eigentümerin des Grundstücks Flurnr. 272/1 Gmkg. Memmingerberg weist auf die Zerschneidung ihres Grundstücks durch den Bau der planfestgestellten Trasse hin. Sie ist bereit im Rahmen des Grunderwerbsverfahrens einen Tausch mit einem angrenzenden, im Eigentum der Gemeinde Memmingerberg befindlichen, Grundstück durchzuführen. Der Vorhabensträger erklärt, diesen Vorschlag im Rahmen des Grunderwerbs aufzugreifen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Verlegung der Ortsdurchfahrt Memmingerberg im Zuge der Kreisstraße MN 17 gerechtfertigt ist. Dies gilt in besonderem Maße für die gewählte Trassierung der Straße.

Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange getroffen und den Plan für eine Maßnahme festgestellt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG. Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3).

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Landkreis Unterallgäu. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Landkreis Unterallgäu ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den unter A.II. des Beschlusstextes festgestellten Plänen wird in den Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg sowie der Stadt Memmingen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insb. an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 29.Juni 2011

Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir

Oberregierungsrat